



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	21.10.2022		
Geschäftszeichen	SUB		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 22.11.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 403/22

---

Betreff: Gewerbeaufsicht  
- Bericht -

Anlagen:

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Christ

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, OB

---

---

---

---

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## **Sachdarstellung:**

Dem Bericht ist ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht (A), die wesentlichen Inhalte der fachlich wichtigen Themen für die Jahre 2021 und 2022 (B), der Personalsituation der Gewerbeaufsicht (C), eine Information zu tödlichen Arbeitsunfällen und zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes (alle D) zu entnehmen.

### **A. Gesetzliche Aufgaben der Gewerbeaufsicht**

Mit dem bekannten und traditionellen Namen „Staatliche Gewerbeaufsicht“ sind Aufgaben verbunden, die so aktuell sind wie eh und je. Die Gewerbeaufsicht ist Überwachungsbehörde für die Realisierung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, in der die ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange miteinander vereinbart werden.

Die Gewerbeaufsicht

- berät zur Material- und Energieeffizienz in den Betrieben.
- überwacht den Schutz der Beschäftigten in den Unternehmen, sowie den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- trägt zur rechtsverbindlichen Ordnung des Wirtschaftslebens in den Bereichen des Arbeits- und Umweltschutzes bei.

Ihre Aufsichtstätigkeit ist gesetzlich vorgegeben und orientiert sich an den Prinzipien der Objektivität, der Unabhängigkeit und der Verlässlichkeit. Hierzu legt die Gewerbeaufsicht der Öffentlichkeit Rechenschaft ab. Sie wirkt damit zu Gunsten der Gesellschaft, der Unternehmen sowie der Beschäftigten und der Verbraucher. Die Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung der ursprünglich in der Gewerbeordnung und mittlerweile in zahlreichen anderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes. Daraus ergeben sich Zuständigkeiten in Zulassungsverfahren, aber auch Beratungsaufgaben sowie die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften in gewerblichen Betrieben, auf Baustellen und in sonstigen Einrichtungen. In nahezu allen ihren Aufgabenbereichen ist sie auch zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten unverzichtbar. Zudem ermittelt die Gewerbeaufsicht bei Beschwerden von Nachbarn oder Beschäftigten über den Arbeits- und Umweltschutz der Betriebe. Des Weiteren wirkt die Gewerbeaufsicht bei der Regional- und Bauleitplanung mit.

Zu den alltäglichen Aufgaben aus den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz (z.B. Stellungnahmen zu gewerblichen Baugesuchen und zu Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bearbeitung von Beschwerden über Lärm, Licht, Gerüche und Erschütterungen, Ermittlung bei tödlichen und anderen Arbeitsunfällen, Kontrolle von Arbeitszeitznachweisen, Erteilung von Erlaubnissen nach der Betriebssicherheitsverordnung, u.v.a.m.) gehören auch, abgestimmt durch die zuständigen Ministerien (Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) und Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM)), sogenannte fachlich wichtige Themen. Diese werden, mit der Bitte um Umsetzung und Rückmeldung, über die Regierungspräsidien an die Gewerbeaufsicht weitergeleitet.

### **B. Fachlich wichtige Themen der Gewerbeaufsicht 2021 und 2022**

1. Schwerpunktaktion Infektionsschutz am Arbeitsplatz 2021
2. Überwachung von F-Gasen nach der ChemikalienklimaschutzVO bzw. F-GaseVO
3. Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - Prävention von Nadelstichverletzungen

4. Aktion zur Überprüfung von Amalgamabscheidern / Anforderungen an Abwasser aus der Zahnbehandlung
5. Bau- und Abbruchabfälle auf Baustellen: Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung
6. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA): Vorbereitung und Umsetzung der 3. GDA-Periode 2019 bis 2024
7. Teilnahme an der Kampagne "Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)", initiiert von der The Senior Labour Inspectors' Committee (SLIC) der Europäischen Kommission
8. 44. BimSchV – Überprüfung der kontinuierlichen NO<sub>x</sub>-Überwachung bei Verbrennungsmotoranlagen

### **zu 1.: Schwerpunktaktion Infektionsschutz am Arbeitsplatz 2021**

Auszug aus dem Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 16.06.2021:

„Im Februar 2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus eine Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht zum Arbeiten im Home-Office veranlasst, mit dem Fokus durch Beratung und Information nicht aus betrieblichen Gründen zwingend erforderliche Kontakte in der Arbeitswelt zu vermeiden. Die Schwerpunktaktion sollte die Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes erleichtern und verbessern. Es sollte insbesondere aufgezeigt werden, welche Chancen und Möglichkeiten sich bieten, dem Gesundheitsschutz durch Home-Office noch besser Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Aktion sind die Arbeitsschutzbehörden (44 Stadt- und Landkreise sowie vier Regierungspräsidien) im Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 26. März 2021 auf insgesamt 1.829 Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich zugegangen, um gezielt zunächst telefonisch bei der Umsetzung der Verordnung zu helfen und zu informieren. Die Schwerpunktaktion wurde nach Angaben der beteiligten Behörden weitestgehend ohne Vorort-Besichtigungen durchgeführt.“

Die Stadt Ulm hat sich mit 92 Rückmeldebögen an der Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht beteiligt.

Zusammenfassung der Ergebnisse für die Stadt Ulm:

Die Rückläufer beziehen sich auf insgesamt 1.165 Büroarbeitsplätze bei der Stadt Ulm. 11 % arbeiteten ausschließlich im Homeoffice, 46% tageweise. Die Gesamtquote der im Homeoffice tätigen Mitarbeitenden bei der Stadt Ulm betrug 58 %.

### **zu 2.: Überwachung von F-Gasen nach der ChemikalienklimaschutzVO bzw. F-GaseVO**

Durch Menschen verursachte Treibhausgasemissionen verändern unsere Atmosphäre und führen zum Anstieg der globalen Temperatur und somit zum Klimawandel. Fünf Treibhausgase und zwei Gruppen von Treibhausgasen sind hierfür im Wesentlichen verantwortlich. In Deutschland entfielen im Jahr 2018 rund 1,7 Prozent der freigesetzten Treibhausgase (bezogen auf CO<sub>2</sub>-Äquivalente) auf die fluorierten Treibhausgase. Zu den fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) zählen die vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW), die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>). F-Gase kommen in der Natur nicht vor. Sie werden vom Menschen hergestellt, sind langlebig und ihr Treibhausgaspotential (global warming potential, GWP) ist im Vergleich zu Kohlendioxid um das 12 bis 22.800-fache höher. F-Gase werden unter anderem in Klimaanlage, Kühl- und Gefriergeräten als Kältemittel und auch in Wärmepumpen eingesetzt. Im Rahmen dieses Projekts sollen die Anforderungen an die vorgeschriebenen Dichtheitskontrollen bei ortsfesten Kälte- und Klimaanlage, die mit F-Gasen betrieben werden, überprüft werden. In Baden-Württemberg sollten insgesamt 235 Betriebe, in Ulm drei überprüft werden. Die Überprüfungen wurden mit einer Checkliste dokumentiert.

Die drei geforderten Überprüfungen wurden durchgeführt und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

### **zu 3.: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - Prävention von Nadelstichverletzungen**

Das Thema „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - Prävention von Nadelstichverletzungen“ war ursprünglich für das Jahr 2020 als ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht ausgewählt worden, musste aber wegen der Coronakrise ausgesetzt werden. In der Online-Dienstbesprechung am 20. November 2020 wurde die Nadelstichprävention erneut als ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht für die Jahre 2021 und 2022 ausgewählt.

Nach § 1 (Anwendungsbereich) gilt die Biostoffverordnung (BioStoffV) für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). Die BioStoffV regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten. Sie regelt zugleich auch Maßnahmen zum Schutz anderer Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können.

Die Neufassung der BioStoffV, die am 23. Juli 2013 in Kraft getreten ist, war erforderlich, um die Richtlinie 2010/32/EU, die sogenannte „Nadelstich-Richtlinie“, in nationales Recht umzusetzen. Diese verpflichtet die Arbeitgeber im Krankenhaus- und Gesundheitssektor, Beschäftigte vor Infektionen infolge von Verletzungen durch spitze oder scharfe Gegenstände zu schützen und diese durch geeignete sichere Instrumente zu ersetzen.

Schätzungen zufolge ereignen sich in Deutschland jedes Jahr etwa 500.000 „Nadelstichverletzungen“. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Nadelstichverletzungen dürfte in der gleichen Größenordnung liegen.

Ziel der Nadelstichrichtlinie (2010/32/EU) ist es, Beschäftigte im Gesundheitsdienst vor Infektionen infolge von Verletzungen durch gebrauchte spitze oder scharfe medizinische Instrumente zu schützen. Die Richtlinie regelt damit spezielle arbeitsschutzrelevante Aspekte bei Tätigkeiten mit Biostoffen im Gesundheitswesen.

Gefordert waren fünf Überprüfungen in Betrieben, die alle durchgeführt wurden. Die Überprüfungen gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

### **zu 4.: Aktion zur Überprüfung von Amalgamabscheidern/ Anforderungen an Abwasser aus der Zahnbehandlung**

Die in der Oberflächengewässerverordnung festgelegte Umweltqualitätsnorm für Quecksilber wird auch weiterhin in allen Wasserkörpern überschritten und führt dazu, dass der chemische Zustand der Gewässer bundesweit als „nicht gut“ einzustufen ist. Das Problem besteht europaweit. Die EU hat daher auch in Umsetzung des Minamata Übereinkommens von 2013 die Verordnung 2017/852 über Quecksilber verabschiedet.

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/852 über Quecksilber sieht vor, dass zahnmedizinische Einrichtungen, in denen Dentalamalgam verwendet oder Dentalamalgamfüllungen oder solche Füllungen enthaltende Zähne entfernt werden, mit Amalgamabscheidern ausgestattet sind. Ab dem 1. Januar 2021 ist sicherzustellen, dass alle in Gebrauch befindlichen Amalgamabscheider eine Rückhaltequote von mind. 95% leisten und die Abscheider nach den Anweisungen der Hersteller gewartet werden. Zudem müssen Zahnärzte sicherstellen, dass die Amalgamrückstände ordnungsgemäß beseitigt werden.

In Baden-Württemberg sollten Amalgamabscheider von insgesamt etwa 20% der Einrichtungen überprüft werden. Die Überprüfung konnte in Form einer schriftlichen Abfrage oder durch Vor-Ort-Kontrolle erfolgen.

Im Stadtkreis Ulm wurden 94 zahnmedizinische Einrichtungen bzw. Praxen statistisch erfasst. 14 wurden aufgesucht. Bei keiner Vor-Ort Kontrolle konnte ein Mangel festgestellt werden.

### **zu 5.: Bau- und Abbruchabfälle auf Baustellen: Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung**

Ein zentrales Anliegen des Umwelt- und Ressourcenschutzes ist es, mineralische Ersatzbaustoffe als sekundäre Rohstoffe zur Herstellung hochwertiger Baustoffe zu verstehen und möglichst umfassend zu nutzen. Dabei können wertvoller Naturraum geschützt und die knapper werdenden Deponiekapazitäten geschont werden. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn insbesondere Bau- und Abbruchabfälle vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Für eine hochwertige Kreislaufwirtschaft ist es entscheidend, dass bereits auf den Baustellen die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sorgfältig nach den von der Gewerbeabfallverordnung vorgegebenen zehn Abfallfraktionen getrennt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenfalls müssen bereits am Anfallort Schadstoffe ausgeschleust werden. Der Anteil der als Gemisch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle soll dabei so gering wie möglich gehalten werden. Diese Gemische sind Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen.

Die Regierungspräsidien sollen bei jeweils 3 Baustellen auf dem Betriebsgelände mit IED-Anlagen und die unteren Verwaltungsbehörden bei jeweils 7 Baustellen je angefangene 100.000 Einwohner die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung vor Ort überprüfen. Somit sollen landesweit insgesamt 938 Überprüfungen bis Ende 2022 durchgeführt werden.

Im Stadtkreis Ulm wurden die 14 geforderten Überprüfungen durchgeführt. Mängel in der Dokumentation und der erforderlichen sortenreinen Trennung der Abfälle wurden angesprochen und nachverfolgt. Die Überprüfung wird auch in 2023 durch SUB V fortgesetzt werden.

### **zu 6.: Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA): Vorbereitung und Umsetzung der 3. GDA-Periode 2019 bis 2024**

Im Zeitraum vom 1. März 2022 bis 31. Mai 2025 sollen in Baden-Württemberg insgesamt 13.012 Betriebskontrollen mit Systembewertung (BmSys) nach den Vorgaben des Grunddatenbogens durchgeführt werden. Die Besichtigungen mit Systembewertung gehören zum gesetzlich verankerten abgestimmten Aufsichtshandeln des Aufsichtspersonals der Unfallversicherungsträger und der Länder bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Das Ziel der Besichtigung mit Systembewertung ist, eine eindeutige Bewertung zur Arbeitsschutzorganisation und zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der Anwendung des Grunddatenbogens, der Handlungsanleitung und beider GDA-Leitlinien vornehmen zu können. Landesweit sollen  $\frac{3}{4}$  der Betriebe (9.759) risikoorientiert ausgewählt werden;  $\frac{1}{4}$  der Betriebe (3.253) im Rahmen einer Zufallsstichprobe. Pro Betrieb ist mit einem durchschnittlich zeitlichen Aufwand in Höhe von 1,5 Tagen (12 Zeitstunden) zu rechnen. Die Dateneingabe hat von den jeweiligen Bearbeiterinnen und Bearbeitern selbständig in die zur Verfügung gestellte Eingabemaske in der Fachanwendung zu erfolgen. Nach Fertigstellung noch offener Programmierarbeiten sollen darüber hinaus ab Herbst 2022 landesweit zusätzlich 1.301 Besichtigungen, bei denen dabei zusätzlich eines der drei Arbeitsprogramme, Sicherer Umgang mit Krebserzeugenden Gefahrstoffen (KEGS), Muskel-Skelett-Belastungen (MSB) oder Psychische Belastungen (Psyche) angewandt wird, durchgeführt werden.

Die Anzahl der Gesamtbesichtigungen bis zum Ende der GDA Periode beträgt für die Stadt Ulm 190.

Mit der Überprüfung im Rahmen der GDA wird erst im Jahr 2023 begonnen, da die Fachdatenbögen zu den einzelnen Schwerpunkten den unteren Verwaltungsbehörden erst im Oktober 2022 zur Verfügung gestellt wurden.

### **zu 7.: Teilnahme an der Kampagne "Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)", initiiert von der The Senior Labour Inspectors' Committee (SLIC) der Europäischen Kommission**

Im Jahr 2021 wurden die Vorarbeiten für eine gemeinsame Besichtigungsaktion des SLIC zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE/MSD 2022) zwischen den beteiligten 28 Ländern abgestimmt und vorbereitet. Zugleich erfolgte auch eine Abstimmung mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), die eine Präventionskampagne zum Thema „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten Dich!“ durchführt. In Baden-Württemberg starteten ab 16. Mai 2022 die Betriebsbesichtigungen in Betrieben des Gesundheitssektors und in den Kurierdiensten in Betriebsstätten aller Betriebsgrößen. Auf der Basis eines Datenbogens erfolgte die Datenerhebung in den Betrieben dieser beiden Branchen. Die Ergebnisse wurden direkt in eine Datenbank der EU eingegeben. Projektkoordinatorin für Deutschland ist Frau Dr. Andrea Menne. In Baden-Württemberg ist die Besichtigungsaktion auch fachlich wichtiges Themen der Gewerbeaufsicht und eng angelehnt an das GDA-Arbeitsprogramm MSE. Im Unterschied zu den GDA-Programmen wird die Besichtigungsaktion SLIC-EMEX Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE/MSD) ausschließlich von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden durchgeführt.

Gefordert war eine Überprüfung, die durchgeführt wurde. Sie ergab, dass den Verantwortlichen für den Arbeitsschutz die geforderte Erhebungsmethode zur Ermittlung von Muskel-Skelett-Erkrankungen nicht bekannt war. Daraufhin erfolgte eine Beratung und es wurde eine Frist zur Umsetzung der Methode eingeräumt. Die Ergebnisse stehen noch aus.

### **zu 8.: 44. BImSchV – Überprüfung der kontinuierlichen NOx-Überwachung bei Verbrennungsmotoranlagen**

Die Emissionen von Stickstoffoxiden (NOx) aus Verbrennungsmotoranlagen sind ohne Emissionsminderung um ein Vielfaches höher als bei reinen Verbrennungsanlagen wie etwa Kesseln und Öfen. Eine Minimierung der NOx-Emissionen ist erforderlich, um die Zielwerte der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) einzuhalten. Bei falscher Einstellung eines Verbrennungsmotors, z. B. wenn dieser ausschließlich wirkungsgradoptimiert betrieben wird, kann dies dazu führen, dass die zulässigen NOx-Emissionen regelmäßig überschritten werden (Zielkonflikt Wirkungsgrad und niedrige Emissionen). Gemäß § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV hat der Betreiber einer Verbrennungsmotoranlage daher Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen.

In einem zweiten Teil der Schwerpunktaktion sollen nach der erfolgten Abfrage die installierten NOx-Sensoren bei ausgewählten Anlagen, die bereits über einen NOx-Sensor verfügen, stichprobenartig auf deren ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb im Rahmen einer Vor-Ort-Überwachung kontrolliert werden. Es sollen fünf Vor-Ort-Überprüfungen je Landkreis und je Stadtkreis und sechs Vor-Ort-Überprüfungen je Regierungspräsidium durchgeführt werden (sofern diese Anzahl an Verbrennungsmotoren mit NOx-Sensoren vorhanden ist). Dabei ist zu bedenken, dass eine Überprüfung eine Gesamtanlage umfasst, und somit ggf. mehrere Einzelmotoren beinhalten kann. Die Vor-Ort-Überprüfungen sollen bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

Die geforderten fünf Vor-Ort-Überprüfungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Die weitere Bearbeitung wird sich in das Jahr 2023 erstrecken. Es konnten noch nicht alle erforderlichen Nachweise durch die Betreiber zeitnah eingeholt und vorgelegt werden.

### **C. Personalsituation der Gewerbeaufsicht bei der Stadt Ulm**

Im Stellenplan der Stadt Ulm werden für die Aufgaben der Gewerbeaufsicht bei SUB V insgesamt 5,75 vollzeitäquivalente Stellen ausgewiesen. Diese sind aktuell mit insgesamt acht Personen besetzt.

**Tabelle 1: Übersicht Vollzeitäquivalent Gewerbeaufsicht SUB V in 2022**

	Stellen (Vollzeitäquivalente)	Personen
Höherer Dienst	1,0	1
Gehobener Dienst	3,5	5
Mittlerer Dienst	1,25	2

Die Mitarbeitenden betreuen ca. 96.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in etwa 10.000 Betrieben. Dazu kommen die zahlreichen Aufgaben des technischen Umweltschutzes (Immissionsschutz, Abfall und industrielles Abwasser).

Zum überwiegenden Teil erfolgt eine Überwachung von Betrieben durch die Mitarbeitenden reaktiv, d.h. anlassbezogen bei Beschwerden, Hinweisen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfällen. Aktiv und somit eigeninitiativ erfolgen Kontrollen meist nur im Rahmen von vorgegebenen Arbeitsprogrammen des Landes, wie den zuvor dargestellten fachlich wichtigen Themen.

Im Jahr 2021 wurden 31 und in 2022 bisher insgesamt 15 Betriebsstätten aufgesucht. Auf Baustellen fanden 753 (2021) und 500 (bis 01.11.2022) Kontrollen statt. In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt die Arbeitszeitnachweise von Mitarbeitenden aus 17 Betrieben kontrolliert. Die Prüfungen endeten mit 15 Bußgeldverfahren.

Im Rahmen der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonalwesen) hinsichtlich der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten wurden 4.880 Arbeitstage im Jahr 2021 von verschiedenen Firmen überprüft. Dies führte zusammen mit Ordnungswidrigkeitsanzeigen durch die Verkehrspolizei oder das Bundesamt für Güterverkehr zu insgesamt 56 Bußgeldverfahren.

## **D. Sonstiges**

### **Tödliche Arbeitsunfälle**

Im Jahr 2021 gab es keinen und im Jahr 2022 zwei tödliche Arbeitsunfälle (Stand: 02.11.2022).

### **Änderung des Arbeitsschutzgesetzes zum 01.01.2021**

Der Paragraph 21 des Arbeitsschutzgesetzes wurde durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz um den Absatz 1a ergänzt. Dieser Absatz lautet:  
Die zuständigen Landesbehörden haben bei der Überwachung nach Absatz 1 sicherzustellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote). Von der Mindestbesichtigungsquote kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Erreicht eine Landesbehörde die Mindestbesichtigungsquote nicht, so hat sie die Zahl der besichtigten Betriebe bis zum Kalenderjahr 2026 schrittweise mindestens so weit zu erhöhen, dass sie die Mindestbesichtigungsquote erreicht. Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) des Vorjahres.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) teilt in einem Erlass vom 31.03.2022 mit, dass für die Ermittlung des künftigen Personalbedarfs es maßgeblich auf die amtliche Betriebsstatistik der BA ankommt. Allerdings wurde diese zwischenzeitlich dahingehend geändert, als nun auch nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen erfasst werden und sich so die Zahl der Betriebe deutlich erhöht hat. Ob die Verweisung auf die BA-Zahlen des Jahres 2020 tatsächlich als sog. statische Verweisung trägt, wie es die Länder sehen, muss zunächst offenbleiben. Der Vertreter des Bundes hat im Rahmen der Sitzung des Länderausschusses für

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) Anfang März 2022 diesen Punkt auf Nachfrage ebenso offen gelassen wie die erhoffte Konkretisierung des Prüfumfangs für die Mindestbesichtigungsquote.

Wie bei vielen anderen unteren Arbeitsschutzbehörden gilt auch für Ulm, dass die Mindestbesichtigungsquote bei unveränderter Personalstärke nicht erfüllt werden kann.

Trotz der Unschärfe in der Datengrundlage hat das WM in einem ersten Ansatz einen Personalmehrbedarf für Baden-Württemberg von insgesamt 135 Stellen, verteilt auf 44 untere Verwaltungsbehörden (entspräche drei Stellen pro untere Arbeitsschutzbehörde), errechnet. Der Städtetag ist entsprechend informiert.

Die Verwaltung wird sich nach Klärung des Sachverhalts mit dem Thema Personalstärke der Gewerbeaufsicht beschäftigen.